

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz **RVG** ist **hochkomplex**: Je nach Verfahrenssituation und Rechtsgebiet ergeben sich unzählige Herausforderungen. Da helfen oft auch Berechnungsprogramme oder RVG-Literatur kaum weiter.

Das sollte Ihnen **aber zukünftig keine Kopfschmerzen mehr bereiten** – denn Sie können sich ab sofort auf die direkte Hilfe von "Gebührenpapst" Rechtsanwalt Norbert Schneider und Gebührenexperten Dipl.-Rechtspfleger Thomas Schmidt verlassen:







# **RVG-Sprechstunde 11.12.2020**

mit Norbert Schneider und Thomas Schmidt

Europ. Zahlungsbefehl Kettenanrechnung

Vorzeitige Mandatskündigung

RSV –Klage oder außergerichtlich?

Beginn Zwangsvollstreckung

**Aufhebungsvertrag Wert** 

Übergangsrecht USt.

Erledigungsgebühr 1005/6

Befriedungsgebühr 5115

Kostenerstattung RA am dritten Ort

**Streitverkündung + Patentanwalt** 

**RSV und Einholung Deckungszusage** 

03.03.2021

RVG-Sprechstunde - © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

\_

### Problem: Europäischer Zahlungsbefehl

**Frage:** 2020 **internationalen Zahlungsbefehl** erhalten. Wir vertreten Antragsgegnerin und legten Einspruch ein. Antragstellerin wurde vom Gericht aufgefordert, Gerichtsort zu benennen. Das ist nicht geschehen und wir erhielten Aufhebungsbeschluss. Was ist mit den Kosten unserer Mandantin? Kann man Kostenfestsetzung beantragen? Leider gibt die ZPO nichts her.

**Antwort Vergütung:** Der Einspruch gegen einen europäischen Zahlungsbefehl entspricht eher dem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid als dem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, da das Europäische Mahnverfahren nur einstufig ist (OLG Nürnberg AGS 2010, 12). Es entsteht mit der Einspruchseinlegung bereits die Verfahrensgebühr des Hauptverfahrens (Nr. 3100/ 3101 VV RVG).

**Antwort Kostenerstattung:** Kostenerstattung ist in EuMVVO nicht geregelt und richtet sich gem. Art. 26 nach lex fori ( = Recht, das am Gerichtsstand gilt). In Deutschland gilt damit § 91 Abs. 2 ZPO (BeckOK ZPO/Wolber, 39. Ed. 1.12.2020, EuMVVO Art. 24 Rn. 2).

Hier wurde der Zahlungsbefehle von ...? in ...? erlassen, damit gilt das ...? Recht.

**Hinweis**: Welche Verfahrensk. welches Land: <a href="https://e-justice.europa.eu/content\_costs\_of\_proceedings-37-de.do?clang=de">https://e-justice.europa.eu/content\_costs\_of\_proceedings-37-de.do?clang=de</a>
Europ. Gerichtsatlas Zivilsachen: <a href="https://e-justice.europa.eu/content\_european\_payment\_order-353-de.do?clang=de">https://e-justice.europa.eu/content\_european\_payment\_order-353-de.do?clang=de</a>

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

2

### **Problem: Kettenanrechnung**

Frage: kann man nach RVG quasi "doppelt" anrechnen (sprich:

Erstberatungsgebühr vollständig anrechnen sowie dann die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anrechnen)? Wenn zB der Mandant von der RSV für alle 3 Schritte (Erstberatung, außergerichtliche Tätigkeit und gerichtliche Tätigkeit) eine Deckungszusage hat.

Antwort Kettenanrechnung: Ja – jede im Gesetz vorgesehene Anrechnung ist in genau in der dort verlangten Form und Höhe durchzuführen. Die zu Beginn des RVG (v. OLG Celle und H. Hansens) vertretene Ansicht der "reduzierten Anrechnung" ist seit der Entscheidung des BGH (BGH AGS 2010, 621) nicht mehr vertretbar.

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

#### **Problem: Kettenanrechnung**

#### **Beispiel Vergütung mit Kettenanrechnung:**

I. Beratung: Beratungsgebühr, §34 RVG190,00 €Gesamt226,10 €II. Außergerichtliche Vertretung: 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 €)434,20 €

anzurechnen gem. § 34 Abs. 2 RVG - Beratungsgebühr § 34 Abs. 1 RVG -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00 € -190,00

**III. 1. Instanz:** 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €) 434,20 €

anzurechnen VB 3 Abs. 4 VV - Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV / 0,65 aus 5.000,00 € -217,10 €
Gesamt 282,15 €

Gesamt I. + II. + III. 822,65 €

**Tip:** Trägt die RSV nicht alle drei Angelegenheiten, so kann sie sich auch nicht auf die entsprechende Anrechnung berufen - § 15a Abs. 3 RVG. Die entsprechende Anrechnung ist wegzulassen.

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

b ...

# **Problem: Vorzeitige Kündigung des Mandats**

#### Fall:

Mandant hat Prozessvollmacht erteilt. Er hat schriftliche Aufträge zur Erstellung von Schriftsätzen erteilt und mich aufgefordert, die Kosten direkt mit der Versicherung abzurechnen. Nach Erstellung des dritten Entwurfs kündigt er das Mandat, bevor das Schreiben verschickt wurde. Kann ich die volle Geschäftsgebühr verlangen?

#### Antwort:

Gebühr ist entstanden mit Annahme des Auftrags (hier wohl nicht "Prozessvollmacht" gemeint, sondern "Vertretungsauftrag"?). Kostenschuldner ist der Auftraggeber.

Entstanden ist hier eine Geschäftsgebühr – zunächst ganz gering (= 0,5) – mit zunehmendem Tätigkeitsumfang steigend.

Ab einer Tätigkeit von ca. 3 Std. ist sicherlich die 1,3-Gebühr gerechtfertigt. Diese hat der Mandant samt Auslagen zu tragen.

Länger als 3-4 Std. ist umfangreich (= Otto NJW 2006, 1472; LSG NRW v. 05.05.2008, L 3 R 84/08; OLG Frankfurt v. 28.11.2012, AGS 2015, 505)

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

#### **Problem: Sofort Klage oder erst Vertretung – RSV?**

Fall: Mandant hat Bonusansprüche. Diese müssen nach der Ausschlussklausel alle drei Monate zuerst außergerichtlich geltend gemacht werden. Nur wenn nicht gezahlt/keine Reaktion darf eingeklagt werden.

RSV will nur gerichtl. Geltendmachung bezahlen, weil außerg. Geltendmachung nicht nötig. Berechtigt oder unberechtigt?

Antwort: Das kommt darauf auf ...

Bei der außergerichtlichen Geltendmachung dürfte es sich zunächst um die erste Aufforderung handeln, die Rechnung zu stellen und zu bezahlen (Fälligkeit? Verzug?).

Das kann der Mandant tatsächlich selbst. Zudem dürfte bis dahin noch kein RS-Fall vorliegen.

Zahlt aber Arbeitgeber nach Aufforderung nicht und RA wird **daraufhin** außergerichtlich tätig, sind die Kosten notwendig. Dann dürfte der RS-Fall vorliegen.

**Tip:** Standardformular für Mandant erstellen, dass dieser künftig selbst vorab versendet. Bei Nichtzahlung wird jeweils ein neuer Auftrag erteilt. Es liegt ein neuer RS-Fall vor. Dann sind darauf folgende Tätigkeiten notwendig.

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

-

### **Problem: Sofort Klage oder erst Vertretung – RSV?**

**Ferner:** Darf ich, falls die Versicherung die außergerichtliche Tätigkeit bezahlen muss, für jede Geltendmachung des Bonus eine separate Geschäftsgebühr ansetzen, da eigene Angelegenheiten oder muss ich diese Werte zusammenrechnen zu einer einheitlichen Geschäftsgebühr?

Antwort: wieder – das kommt darauf an. Maßgeblich für die Frage der Angelegenheit sind: einheitlicher Auftrag – gemeinsamer Rahmen der Geltendmachung – innerer Zusammenhang Wird hier einmal Auftrag zu Dauertätigkeit erteilt – immer gleiches Schreiben versenden, spricht viel für eine Angelegenheit – hier ist dringend Vergütungsvereinbarung anzuraten! Bei jeweils neuen Auftrag liegen mehrere Angelegenheiten vor.

Wer muss zahlen?

- Hat RA erstmals zur Zahlung aufgefordert/in Verzug gesetzt => Geschäftsg. zahlt Mandant
- Hat Mandant aufgefordert und bei Nichtzahlung RA beauftragt => Geschäftsg. zahlt RSV

**Tip:** Mandant macht erstes Schreiben immer selbst, beauftragt bei späteren Problemen jeweils RA. Dann sind alle Geschäftsgebühren notwendig.

03.03.2021

 ${\sf RVG-Sprechstunde: @ Dipl.-RPfl.\ Thomas\ Schmidt}$ 

/

### Problem: Beginn der Zwangsvollstreckung? / Angelegenheit PfÜB?

**Frage 1:** Ist es richtig, dass ich für die gesamte Tätigkeit (Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung, Klausel, Zustellung) nur eine 0,3 Verfahrensgebühr erhalte?

**Antwort:** ... sogar noch schlimmer: diese Tätigkeiten gehören zum Prozess und lösen damit gar keine Gebühr aus, § 19 Abs. 1 Nr. 13, 16 RVG.

War der Anwalt nicht im Hauptverfahren tätig, entsteht mit den genannten Tätigkeiten bereits die 0,3 Verf.-G. 3309 – sie entsteht aber nicht zusätzlich. Die Tätigkeiten gehören dann bereits zur nachfolgenden Vollstreckungsmaßnahme (GSM Nr. 3309 Rn. 310).

Frage 2: wenn ich den Pfändungsbeschluss und zeitlich später (nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung) den Überweisungsbeschluss beantrage, sind das zwei einzelne Vollstreckungsmaßnahmen?

**Antwort**: Wenn einzelne Teilakte in innerem Zusammenhang stehen und der nächste Akt eine Fortsetzung der vorausgehenden Vollstreckungshandlungen darstellt (*BGH AGS 2011, 277*). Liegt eine Angelegenheit vor.

Bei der Forderungspfändung stellen alle Tätigkeiten, die der Pfändung derselben Forderung dienen, gebührenmäßig nur eine Angelegenheit dar. Dies gilt auch für die getrennte Erwirkung des Pfändungs- sowie des Überweisungsbeschlusses (AnwK RVG § 18 Rn. 78).

(Erbringung Sicherheitsleistung ist noch keine Vollstreckungshandlung. Sie gehört zum Prozess, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 7.)

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

# **Problem: Wert Aufhebungsvertrag Arbeitsvertrag?**

Frage: Darf bei außergerichtlichem Vergleich (Aufhebungsvertrag) die Abfindungssumme in den Streitwert einbezogen werden?

Antwort: Im Aufhebungsvertrag beruht Abfindung auf einer eigenen Anspruchsgrundlage, die gerade nicht von dem Ausgang des Kündigungsschutzrechtsstreites (§§ 9, 10 KSchG) abhängig ist. Es handelt es sich um verschiedene Ansprüche.

Der vertragliche Abfindungsanspruch ist nicht der Beschränkung des § 42 Abs. 2 GKG unterworfen (LAG Rheinland-Pfalz 27. April 2015 – 8 Ta 12/15; LAG Hamburg, 19. September 2003 – 4 Ta 16/03). Es gelten nach § 99 GNotKG die Bezüge der nächsten fünf Jahre, hier = Abfindung.

Etwas Anderes gilt, wenn Tätigkeit im Vorfeld einer ansonsten gewollten/drohenden Kündigung erfolgt. Dann sind §§ 23 Abs. 1 RVG, 42 Abs. 2 GKG anwendbar. Dann gilt auch das Bewertungsverbot für Abfindung. (LG Saarbrücken, Urteil vom 25. Mai 2007 – 12 S 19/06 –

aber ... Anmerkung: In dem Aufhebungsvertrag LG Saarbrücken bezogen sich die Beteiligten zur Begründung der Abfindung ausdrücklich auf § 9, 10 KSchG – was zumindest gebührentaktisch unklug war).

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

# Problem: Übergangsrecht

**Frage**: Geschäftsgebühr abgerechnet 19 % in 2020. Gerichtliches Verfahren endet im Jahr 2021 (19 %). Verfahrensgebühr in 2020 mit 16 % und Anrechnung Geschäftsgebühr bereits abgerechnet.

(tatsächlich war das mangels Fälligkeit nur ein Vorschuss)

... als Vorschuss angefordert.

Wie sieht dann die Endabrechnung mit der angefallenen Termingebühr in 2021 aus unter Berücksichtigung der bereits abgerechneten und gezahlten Gebühren?

#### Antwort: ...

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

4.

### Vorschussrechnung ...

#### I. 1. Instanz (berechnet nach RVG 2013)

Position	Beschreibung	Betrag	Betrag
1	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		393,90€
	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV - Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV / 0,65 aus 5.000,00 €		-196,95€
2	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Zwischensumme	216,95€	
3	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		34,71 €
Gesamt			251,66€

03.03.2021

 ${\sf RVG-Sprechstunde: \@Dipl.-RPfl.\ Thomas\ Schmidt}$ 

.

Position	Beschreibung	Betrag	Betrag
1	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		393,90€
	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV - Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV / 0,65 aus 5.000,00 $\in$		-196,95€
2	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		363,60€
3	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Zwischensumme	580,55€	
4	16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		92,89€
5	abzgl. gem. Vorschuss v		-216,95€
6	abzgl. gezahlte 16% Umsatzsteuer		-34,71€

# Problem: Erledigungsgebühr Nr. 1002/1006 VV RVG

Frage: Wann entsteht die Erledigungsgebühr?

Antwort: Die Gebühr entsteht bei

Aufhebung, / Änderung, / Erlass

des begehrten Verwaltungsaktes

#### RA muss mehr leisten als durch die Geschäfts-/ Verfahrensgebühr umfasst ist – z.B.:

- Neubeschaffung von Unterlagen
- Veranlassung Anerkenntnis anzunehmen
- Veranlassung Vergleichsvorschlag anzunehmen

**Beispiel:** Gerichtliches Verfahren - Teilerledigungserklärung / Teilanerkenntnis und im Übrigen Klagerücknahme, lösen die Erledigungsgebühr aus. (*Thüringer LSG, 12. März 2019 – L 1 SF 136/18 B; LSG NRW, 01. März 2018 – L 20 SO 95/18 B*)

03.03.2021

 ${\sf RVG-Sprechstunde: \@Dipl.-RPfl.\ Thomas\ Schmidt}$ 

# Beispiele: Erledigungsgebühr

**Beispiel Klage:** Behörde erklärt im Termin die Kosten zu übernehmen. Nach Einwirken des RA erklärt Mandant Rechtstreit im Übrigen für erledigt. (Fall nach: LSG Erfurt, 05.03.2015 – L 6 SF 104/15 B – NZS 2015, 440 (m.w.N.). Ebenso: LSG Thüringen, 18.01.2016 – L 6 SF 1366/15 B)

Vergütung:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV (60,00 € - 660,00 €)
 2. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV (60,00 € - 610,00 €)
 335,00 €
 3. Erledigungsgebühr, Nr. 1006, 1000 VV (i. H. d. Verfahrensgebühr)
 360,00 €

Gesamtbetrag inkl. P/St 1.279,25 €

Beispiel Widerspruchsverf.: Behörde verweigert Kostenübernahme für teures Hörgerät. RA veranlasst Arbeitgeber Arbeitsplatzbeschreibung des Klägers zu bestätigen und reicht diese ein. Behörde erlässt gewünschten Bescheid. Die Tätigkeit war schwierig (+ 120 €), Aufwand für Erledigung gering. (Fall nach LSG Rheinland-Pfalz Urt. v. 15.7.2009 – L 6 R 435/08)

Vergütung:

Geschäftsgebühr, Nr. 2302 (60-768,00 €)
 Erledigungsgebühr, Nr. 1005, 1002 i.H.d. Gesch.-Geb.
 Gesamtbetrag inkl. P/St.
 479,00 €
 1.163,82 €

03.03.2021 Dozent FH/Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

1.

# Problem: Befriedungsgebühr Nr. 5115 VV RVG

Fall: Tätigkeiten RA ...

- Einspruch gegen den Bußgeldbescheid (unklar: begründet, mit Einstellungsantrag?)
- amtliche Ermittlungsakte angefordert
- Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Bußgeldbehörde hat daraufhin das Verfahren eingestellt. Es kam nicht dazu, dass das Gutachten vorgelegt wurde. Es wurde auch kein neuer Bußgeldbescheid erlassen. Hat RA Gebühr nach Nr. 5115 dennoch verdient? Er hat ja dazu beigetragen dass das Verfahren eingestellt wurde.

**Antwort:** RA muss mitgewirkt haben an der Erledigung. Er muss nicht ursächlich gewesen sein. Es reicht jede auf die Förderung der Erledigung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit (BGH AGS 2008, 491).

Einspruch + Begründung + Einstellungsantrag können genügen, wenn darauf Behörde einstellt (LG Potsdam AGS 2013, 280)

Ein unbegründeter Einspruch genügt nicht. Bleibt nur Beauftragung eines Gutachtens.

Daraus ein Mitwirken zu machen, wird nur schwer begründbar sein ...

03.03.2021 RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

# **Problem: Kostenerstattung RA am dritten Ort**

Frage: Ist diese Argumentation nur von Vertretern von Versicherungen anzuwenden??

Die Beklagte zu 2 verfügt nicht über eine eigene Rechtsabteilung. Alle Fälle werden dem RA am dritten Ort übersandt. Dieser bearbeitet die Fälle aufgrund der ihm bekannten Geschäftsgrundsätze des Auftraggebers.

Der RA ist damit eine "ausgelagerte Rechtsabteilung".

Vor diesem Hintergrund gehören die tatsächlich angefallenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder zu den erstattungsfähigen Kosten der Beklagten Ziff. 2. Insoweit wird ausdrücklich auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.06.2006 (NZV 06, 535) hingewiesen, wonach die tatsächliche Organisationsform der Beklagten vom Kläger hingenommen werden muss und es nicht darauf ankommt, welche Organisation als zweckmäßiger anzusehen sein könnte. Ausdrücklich bestätigt wurde dies mit Beschlüssen vom 13.09.2011 (NJW 2011, 3520).

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

17

### **RA am dritten Ort**

#### Beispiel:

- Wohnort Partei Frankfurt;
- RA Kanzlei Kassel,
- · Gericht: Landgericht Köln;
- Frankfurt gehört nicht zum Gerichtsbezirk Köln.

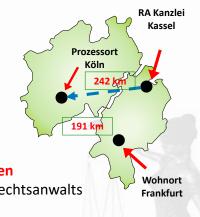
**Grundsatz:** Erstattungsfähig nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwalts (BGH, zuletzt Rpfleger 2012, 176)

⇒ Erstattungsfähig maximal fiktive Reisekosten Frankfurt/Köln

**Ausnahmen:** tatsächliche Kosten sind erstattungsfähig bei "Hausanwalt", wenn keine eigene Rechtsabteilung vorhanden. Auch wenn Unternehmen an diesem Ort weder Hauptsitz noch Zweigniederlassung unterhält (BGH, NJW 2010, 1882)

= Ort der unternehmensinternen Bearbeitung (BGH, Rpfleger 2012, 288).

(C) Thomas Schmidt



# **Problem: Streitverkündung / Streithelfer / Nebenintervention**

- Patentverletzungsverfahren; RA und Patentanwalt erheben Klage; Streitwert 1 Mio EUR.
- Beklagte (vertreten durch RA und Patentanwalt) verkündet mehreren Parteien den Streit, Beitritt auf Seiten Beklagten und Anträge/Ausführungen zur Sache. Einzelne Streithelfer wiederum weitere Streitverkündungen an weitere Parteien, die ebenfalls beitreten.
- Nach mündlicher Verhandlung nimmt die Klägerin die Klage zurück.
- Welche Kostenansprüche entstehen auf Seiten der Streitverkündeten, die jeweils durch Rechtsanwalt und Patentanwalt vertreten werden.
- Hat jede der weiteren Streitverkündeten einen eigenen Kostenfestsetzungsanspruch und aus welchem Streitwert? Sprich die Klägerin sieht sich der Kostentragungspflicht von z.B. 10 Kanzleien (jeweils RA+PA) ausgesetzt nach jeweils Streitwert 1 Mio. EUR?
- Also einer Kostentragungspflicht aus einem fiktiven Gesamtstreitwert von 10 Mio. EUR?
- Mögliche weitere Konstellation: Die Klägerin gewinnt das Verfahren. Die Beklagten und ein Teil der Streitverkündeten legen Berufung ein. Die Klägerin nimmt dann die Klage (? – Anerkenntnis, (zulässig OLG Hamm, 06.11.2018 - 21 U 112/18) zurück. Wie sieht es hier mit der Kostenfestsetzung aus?

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

19

# Streitverkündung/Streithilfe/Nebenintervention

- Streitverkündung ist keine weitere Angelegenheit, auch nicht bei Wechsel der Rolle.
   Streitverkündung führt nicht zur Anhängigkeit der Ansprüche, die durch Streitverkündung "gesichert" werden sollen. Nach Beitritt kann gegen den Streithelfer auch das Verfahren nach § 11 RVG betrieben werden. Der Anwalt des Streitverkündeten erhält die Gebühren des Teil 3, sofern er bislang im Rechtsstreit noch nicht tätig war.
- Bei Nebenintervention ist nicht auf den Wert der Anträge des Streithelfers, sondern auf sein nach § 3 ZPO zu schätzendes Interesse abzustellen (zuletzt: OLG Rostock, Beschl. v. 22.9.2014 – 7 W 36/13)
  - Beispiel: Klage 50.000 Partei hat ggf. 10% Regressansprüche gegen Nebenintervenient. Sein Interesse sind nur 10%.
- Werden in einem Prozessvergleich über die Klageforderung zugleich Ansprüche des Streithelfers gegen eine der Parteien mitverglichen, erhöht sich der Vergleichswert entsprechend. Ein Mehrvergleich liegt bereits vor, wenn eine Regelung der Kosten der Nebenintervention enthält, Wert ist dann der Wert aller Kosten, die dem Streithelfer entstanden sind, OLG Düsseldorf, 15.12.2011 – I-24 W 106/11 (str.)
- Streithelfer kann auch die Terminsgebühr im schriftlichen Verfahren 3104 Abs. 1 Nr. 1 verdienen, OLG Hamburg RVGreport 2007, 147.

03.03.2021 © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

# Streitverkündung/Streithilfe/Nebenintervention

- Kostenfestsetzung Streithelfer: Nach § 101 ZPO verteilt das Gericht die Kosten des Nebenintervenienten. Bei Klagerücknahme werden die Kosten dem Rücknehmenden auferlegt.
- Patentanwalt: Vergütung: nach BPatG richtet sich die zu erstattende Vergütung nach dem RVG (BPatG 01.06.2005 – 5 W (pat) 433/04 –, juris).
- Gesetzgeber sieht die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Patentanwalts am Patentverletzungsverfahren generell als gegeben. Damit sind die Kosten des zweiten RAs erstattungsfähig. Dies gilt unter Umständen auch für Patentnichtigkeitsverfahren (BGH GRUR 2013, 427).

# Streitverkündung/Streithilfe/Nebenintervention

Lösung hier: Jeder beteiligte RA/Patentanwalt hat verdient

- Verf.-G.
- · Terminsg.
- aus 1. Mio (wenn das das Interesse des jeweiligen RA war!) nebst Auslagen verdient.
- Im Beschluss werden die Kosten
  - der Beklagtenseite
  - + dortige Patentanwälte
  - + dortige Streithelfer der Klägerseite auferlegt, § 269 Abs. 3 ZPO.
- Im Kostenfestsetzungsverfahren meldet die Gegenseite alle Kosten an. Diese werden gegen Kläger festgesetzt.
- Frage 2: für eine Berufung ändert sich nichts Kosten Anerkenntnis werden durch Urteil auferlegt, § 93 ZPO (analog) *OLG Hamm, 06.11.2018 21 U 112/18.*

03.03.2021 © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt

# Problem: RSV - Einholung Deckungszusage

#### Fragen:

- In welchem Umfang können Geschäftsgebühren abgerechnet werden, wenn der Mandant ausdrücklich vom Anwalt verlangt, bei seiner Rechtsschutzversicherung Deckung einzuholen.
- Ich gehe davon aus, dass der Streitwert sich aus dem Wert der konkreten Sache ergibt. Ist dann für die erste Deckungsanfrage bei Ausführung zum Sachverhalt und kurzen Rechtsausführungen wie üblich 1,3 angemessen?
- Bei in letzter Zeit sich häufig anschließendem ausführlichem Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung dann entsprechend höher? Ist über die entstehenden Gebühren insoweit aufzuklären?

# Problem: RSV – Einholung Deckungszusage

#### **Antworten:**

- Bei konkretem Auftrag Einholung Deckungszusage (und aufschiebend bedingtem)
   Hauptsacheauftrag handelt es sich um gesonderte Angelegenheiten mit dem Wert
   der zu erwartenden Kosten (streitig so aber AnwK RVG § 19 Rn. 14 m.w.N.). Eine
   Verpflichtung zur Belehrung über die zusätzlichen Kosten ist streitig (BGH NJW 2012,
   919, Rn 10) aber zumindest sinnvoll.
- Wird die Ansicht vertreten, dass die Einholung Bestandteil der Hauptsache ist, so ist der Wert bereits der der Hauptsache. Für die Höhe der Gebühr gilt § 14 RVG – je mehr Aufwand, desto höher.
- Fraglich ist die Erstattungsfähigkeit. Kosten des RA für Einholung der Deckungszusage hat RSV grundsätzlich nicht zu tragen.
- Anders wenn sich RSV in Verzug befindet bzw. die Zusage zu Unrecht verweigert hat.
   Siehe aber auch Folgeseite ...

03.03.2021 © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt 24

# Deckungszusage = als Verzugsschaden erstattungsfähig

- Kosten Einholung Deckungszusage von RSV durch Anwalt sind als Verzugsschaden gem. §§ 280 Abs. 1, 286 BGB vom Gegner zu erstatten.
- Sie sind als Rechtsverfolgungskosten ersatzfähig, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrung/Durchsetzung der Rechte unter den Umständen des Falles erforderlich und zweckmäßig ist. Jedenfalls vorliegend durfte die Klägerin ihren Anwalt auch mit der Einholung der Deckungszusage betrauen. (Hier: streitiger Verkehrsunfall, rechtliche Beurteilung keineswegs eindeutig.
- Nach § 17 Abs. 3 ARB 2008 II schuldet Versicherungsnehmer der RSV vollständige Information über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls, damit RSV Erfolgsaussichten prüfen kann; dabei hat Versicherungsnehmer auch Einwendungen des Gegners darzulegen. Es kann nicht beanstandet werden, wenn die in rechtlichen Dingen unerfahrene Klägerin im vorliegenden Fall mit dieser Darlegung den von ihr beauftragten Rechtsanwalt betraut hat (OLG Frankfurt, Urteil vom 23. März 2012 – 10 U 50/11).

03.03.2021

RVG-Sprechstunde: © Dipl.-RPfl. Thomas Schmidt